



Verfügung der Baudirektion des Kantons Zürich.

**1247. – 22. VII. 05. – G 2 i. Küssnacht. H. Tobler.
Rampe.**

A. Auf hierseitige Veranlassung hin stellte H. Tobler in Küssnacht mit Zuschrift vom 16. März 1905 das Gesuch um Überlassung einer bei seiner Liegenschaft oberhalb der Gemeindehaabe zur „Steinburg“ im Seegebiet erstellten Rampe zu Eigentum.

B. Das Gesuch wurde im Amtsblatt Nr. 37 vom 9. Mai 1905 vorschrittsgemäß publiziert und es wurden laut Bericht des Statthalteramtes vom 6. Juni 1905 keine Einsprachen erhoben.

Der Kantonsingenieur berichtet:

Es handelt sich um eine ohne Bewilligung erstellte, nördlich von der Gemeindehaabe, westlich vom See, südlich und östlich vom Eigentum des Gesuchstellers begrenzte Rampe von 16 m² Flächeninhalt, welche mit einer provisorischen Mauer eingefasst und vom Land her mittelst einer Treppe zugänglich ist. Für das beanspruchte Seegebiet ist der Bezug einer Rekognitionsgebühr von Fr. 1.20 per m² angemessen. Die Rampe kann erst ins Grundprotokoll eingetragen werden, nachdem sie mit einer soliden Umfassungsmauer versehen ist.

Die Baudirektion verfügt:

I. Dem H. Tobler in Küssnacht wird unter Vorbehalt allfälliger späterer vom Gesuchsteller selbst zu erledigenden Privateinsprachen der Fortbestand der bei seinem Eigentum im Seegebiet erstellten Rampe bewilligt, nach Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Rampe ist innert Jahresfrist mit einer soliden Umfassungsmauer zu versehen.

2. Wenn früher oder später nördlich anschließend an die Rampe eine Landanlage bewilligt werden sollte und alsdann eine Wasserableitung nötig würde, so ist das hiefür erforderliche Terrain von beiden Anstößern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Leitung auf gemeinsame Kosten auszuführen und zu unterhalten.

3. Ohne Bewilligung der Baudirektion darf die Rampe nicht überbaut werden.

4. Der jeweilige Besitzer hat die Rampe stets unklagbar zu unterhalten.

5. Sollte die Rampe oder ein Teil derselben jemals für eine Quaianlage, d. h. für die Quaistraße, öffentliche Anlagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so hat die Abtretung gegen Ersatz der Erstellungskosten zu erfolgen, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur soweit in Anschlag gebracht werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Rampe ist nach Erstellung der Ufermauer mit den Konzessionsbedingungen 2–5 vom Eigentümer in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen, was indessen nur auf Grund einer Bewilligung (Zeugnis) der Baudirektion stattfinden darf.

Über die erfolgte Eintragung ist der Baudirektion innert 6 Wochen, vom Datum des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Bewilligung ist an die Staatskasse eine Rekognitionsgebühr von Fr. 19.20 zu bezahlen.

IV. Mitteilung an H. Tobler in Küsnacht unter Rücksendung eines Planes und unter Bezug der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sowie einer Expertengebühr von Fr. 3.—, an den Gemeinderat Küsnacht, die Wertschriftenverwaltung, den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

Zürich, den 22. Juli 1905.

Für die Direktion der öffentlichen Bauten,
Der Sekretär-Stellvertreter:



Mittlg. an Sekr. Ing. I.
Zürich

31 JUL 1905

KANTONSINGENIEUR

